

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 115/13 B**

L 6 R 202/08 (Thüringer LSG)  
S 19 R 1032/06 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-  
chen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.1.2013 hat das Thüringer LSG einen Anspruch der Klägerin auf Kostenübernahme für den Anbau eines Hubliftes (Modell Reha-Lift) als Außenanlage mit zwei Haltestellen und den damit verbundenen Kosten für Umbauten verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 22.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Die Klägerin hat keine abstrakte Rechtsfrage zu einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) dargelegt. Obwohl sie ausdrücklich die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache geltend macht, hat sie in der Beschwerdeschrift keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art formuliert, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Nach Ansicht der Klägerin besteht "eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache einerseits darin, dass auch dann, wenn, wie hier, die berufliche und private Situation der Klägerin nicht vollständig voneinander getrennt werden können, der durch die Schwerbehinderung zu berücksichtigende Bedarf schwerpunktmäßig auf ihre Berufstätigkeit zurückzuführen ist".



- 7 Es ist nicht Aufgabe des BSG, die erforderliche grundsätzliche Rechtsfrage aus diesen Ausführungen, geschweige denn aus dem Aktenmaterial selbst herauszusuchen. Überdies fehlt jegliche Darstellung, welche Rechtsnormen einschlägig sind, aus welchen Gründen eine - wie auch immer zu formulierende - Rechtsfrage nicht anhand dieser Rechtsnormen zu beantworten ist oder weshalb dies nicht bereits aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich ist.
- 8 Wenn die Beschwerdebegründung darüber hinaus geltend machen will, sie vermöge der Beweiswürdigung des LSG nicht zu folgen, kann sie mit diesem Vortrag von vornherein nicht gehört werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Auch die Unrichtigkeit der angegriffenen Berufsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

